

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

**Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben – störfallrelevante Aufstellung und Betrieb eines oberirdischen 1,2 t-Propanflüssiggas-Tanks der RUD Ketten Rieger & Dietz GmbH & Co.KG, Friedensinsel, 73432 Aalen**

Die RUD Ketten Rieger & Dietz GmbH & Co.KG teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 01.10.2025 per Mail mit, dass beabsichtigt ist einen oberirdischen Propangastank mit Lagermenge von 1,2 t aufzustellen.

Die Lagerung von 1,2 t Propanflüssiggas ist Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BlmSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV/Störfall-Verordnung). Für dieses Vorhaben für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG durchzuführen.

Durch den Bescheid vom 30.10.2025 stellt das Regierungspräsidium fest, dass durch die Aufstellung des Propangas-Tanks keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Firma RUD Ketten Rieger & Dietz GmbH & Co.KG benötigt deshalb nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG für die Lagerung des Flüssiggases keine störfallrechtliche Genehmigung.

Dieses Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BlmSchG öffentlich bekanntgegeben.

Stuttgart, den 11.11.2025

Regierungspräsidium Stuttgart